

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

30. August 1882.

Inhalt: Gesetz, den Verkehr auf den Chausseen betreffend, Seite 113. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Aduna“ zu Halle betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenziehung der Kommission zur Prüfung der Hypothekengeschäften für die Jahre 1882–1884 betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachung, die Beurtheilungen des Perlensteinhandes für Landesbeamte und deren Angehörige betreffend, Seite 124. — Reichs-Gesetzblatt Seite 124.

[72] Gesetz, betreffend den Verkehr auf den Chausseen; vom 16. August 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Ergänzung bezüglich Abänderung des Gesetzes über die Erhebung des Chausseegeldes vom 28. October 1840 mit Zustimmung Unseres getreuen Landtages hiermit, was folgt:

§ 1.

Wer eine Chaussee- oder Brückengeldd = Hebestelle passirt, ohne anzuhalten und das schuldige Chaussee- oder Brückengeldd zu entrichten, sofern er nicht binnen 3 Tagen den Betrag nachträglich zahlt, ingleichen wer, um sich der Entrichtung des Chaussee- oder Brückengeldes zu entziehen, die Hebestelle umfährt, umweitet oder umtreibt, wird mit dem zwanzigfachen Betrage des zu entrichten gewesenen Chaussee- oder Brückengeldes bestraft und hat den hinterzogenen Betrag desselben nachzuzahlen.

1882

23

## § 2.

Das Straßen-Reglement vom 4. Oktober 1817 über die Bestrafung der Straßen- und Brücken-Gelder-Defraudationen und der Frevel an öffentlichen Straßen, sowie die auf dasselbe bezügliche Vorschrift in § 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1840 sind aufgehoben.

Es bleibt jedoch vorbehalten, die zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen erforderlichen polizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

## Ministerial-Verordnung

zur

Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ausführung des in § 2 des Gesetzes vom 16. August d. J. ausgesprochenen Vorbehaltes zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen hierdurch verordnet, was folgt:

## § 1.

Chaussees im Sinne dieser Verordnung sind die im Straßenregulativ vom 10. April 1821 als Straßen I. Klasse bezeichneten und vom Staate unterhaltenen Kunststraßen, sowie die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. August 1844 von Gemeinden als Straßen II. Klasse chausseeähnlich gebauten und zu unterhaltenden Straßen.

## § 2.

Das Befahren der Chausseen ist außer der Zeit der Schlittenbahn nur für Räderfahrzeuge gestattet, und dürfen auch Ackergeräthschaften, Bauhölzer, Bäume und andere schwere Gegenstände, mit Ausnahme der Glattwalzen, auf Chausseen weder geschleppt noch geschleift, sondern nur auf Räderfahrzeugen oder bei genügender Schneedecke auf Schlitten fortgeschafft werden.

## § 3.

Der Radbeschlag der auf Chausseen fahrenden Fuhrwerke muß die Breite der Radfelgen und abgesehen von der durch den Gebrauch eintretenden Abnutzung der Ranten eine ebene Oberfläche haben.

Die Köpfe der Radnägelfstifte oder Schrauben an den Radbeschlägen müssen eingelassen sein und dürfen nicht vorstehen.

Auf Luzzuwagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## § 4.

Die Breite der Radfelgen beim Befahren der Chausseen wird bestimmt:

- a) für Last- und Frachtfuhrwerke, welche zum Gewerbebetriebe dienen, bei einer Bespannung bis mit 4 Pferden auf mindestens 8 Centimeter, bei einer Bespannung von mehr als 4 Pferden auf mindestens 16 Centimeter,
- b) für Fuhrwerke, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Personenbeförderung bestimmt sind, auf mindestens 5 Centimeter.
- c) Auf eigenen Rädern bewegte größere Maschinen, einschließlich der Lokomobilen, müssen bei einem Gewicht bis zu 6000 Kilogramm eine Radfelgenbreite von mindestens 8 Centimetern, bei einem Gewicht von über 6000 Kilogramm eine solche von mindestens 16 Centimetern haben. Für Straßenlokomotiven ist in allen Fällen eine Radfelgenbreite von 16 Centimetern erforderlich.

Bei anderer als Pferdebespannung werden je 2 Ponny's, Maulthiere, Esel oder Kühe gleich einem Pferde, bei einer Bespannung bis zu 3 Ochsen ein Ochse gleich einem Pferde, bei einer stärkeren Bespannung 4 Ochsen gleich 3 Pferden gerechnet.

## § 5.

Auf Lastfuhrwerke, welche zum Betrieb der Landwirthschaft oder der Forstwirthschaft oder zum Verfahren landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Erzeugnisse dienen, findet die Vorschrift in § 4a nur dann Anwendung, wenn das Gewicht ihrer Ladung bei vierräderigem Fuhrwerk 2500 Kilogramm, bei zweiräderigem Fuhrwerk 1250 Kilogramm übersteigt.

## § 6.

Wenn Verdacht vorliegt, daß die in § 5 gedachten Fuhrwerke über das dort bezeichnete Maß hinaus beladen sind, so dürfen die zur Handhabung der Straßenpolizei berufenen Beamten die zur Ermittlung des Gewichts der Ladung erforderlichen Erhebungen vornehmen, falls die in § 4a vorgeschriebene Radfelgenbreite nicht vorhanden ist.

Ergiebt sich hierbei eine Ueberschreitung des bezeichneten Höchstgewichts, so sind die durch die Gewichtsermittlung entstandenen Kosten von dem Führer des Fuhrwerks zu tragen. Andernfalls sind diese Kosten von dem zur Unterhaltung der Chaussee Verpflichteten zu tragen; dagegen steht dem Führer oder Besizer des Fuhrwerks ein Entschädigungsanspruch wegen des durch die Gewichtsermittlung herbeigeführten Zeitverlustes in keinem Falle zu.

## § 7.

Wird zur Fortbewegung einer Last auf Chausseen eine Bespannung von mehr als 8 Pferden gebraucht, so ist hierzu mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich nur um vorübergehende Vorspannleistung handelt, die besondere Erlaubniß des zuständigen Bezirksdirektors erforderlich. Dieser Genehmigung bedarf es ebenfalls zum Befahren der Chausseen mit Straßenlokomotiven und sonstigen mit Dampf bewegten Fahrzeugen.

Die Kosten für die in solchen Fällen als erforderlich erachteten Sicherheitsvorkehrungen hat der Eigenthümer des Fahrzeugs zu tragen.

Wer auf Chausseen mit Fahrzeugen, die durch Dampf bewegt werden, einen regelmäßigen Betrieb zur Beförderung von Personen oder Lasten unternehmen will, bedarf dazu der Konzession des unterzeichneten Staats-Ministeriums, durch welche auch die Bestimmungen für die Benutzung der Chausseen durch ein solches Unternehmen zu regeln sind.

## § 8.

Kein auf Chausseen fahrendes Fuhrwerk, mit Ausnahme der Erntefuhren innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks, darf breiter als 2,8 Meter und höher als 4,2 Meter von der Oberfläche der Fahrbahn an bis zum höchsten Punkt der Ladung gemessen geladen sein. Wenn Unterführungen in Eisenbahn- oder Straßendämmen zu passiren sind, muß die Ladungshöhe mindestens 8 Centimeter geringer sein, als die Lichthöhe der niedrigsten Unterführung.

## § 9.

Die Hufeisen der Zugthiere an den auf Chausseen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit Stollen oder Griffen versehen sein, welche mehr als 18 Millimeter über die Hufeisenfläche hervorragen.

## § 10.

Als Hemmvorrichtungen der auf Chausseen fahrenden Fuhrwerke dürfen nur gebraucht werden:

- a) wenn die Umdrehung der Räder völlig gehindert werden soll, Hemmschuhe mit glatter Unterfläche,
- b) wenn bloß die Geschwindigkeit der Umdrehung vermindert werden soll, solche Vorrichtungen, mittelst welcher Bremsklöße oder Bremsbäume gegen die Radeisen gepreßt werden.

Bei Glatteis ist die Anwendung von Eisringen ausnahmsweise gestattet.

## § 11.

Das Spurhalten hinter einander fahrender Fuhrwerke ist auf den Chausseen verboten.

## § 12.

Vorsätzliche Beschädigungen der Chausseen und deren Zubehörungen wie Einnahmehäuser, Schlagbäume, Tafeln, Wegweiser, Brüstungen, Prellsteine, Spursteine, Nummersteine, Materialienhaufen, Durchlässe, Anpflanzungen u. dergl. unterliegen der Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch.

Beschädigungen der Chausseen und deren Zubehörungen aus Fahrlässigkeit werden nach § 28 dieser Verordnung bestraft.

## § 13.

Die auf Chausseen fahrenden Fuhrwerke müssen mit festen Gabeln oder Deichseln und die vor Schlitten gespannten Zugthiere mit Geläute oder Schellen versehen sein.

## § 14.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dient, insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk, muß, sobald dasselbe außerhalb der Flur des Ortes verkehrt, in welcher der Eigenthümer desselben seinen Wohnsitz hat, mit einer genauen Bezeichnung des Eigenthümers und des Wohnortes desselben versehen sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet statt für diejenigen Fuhrwerke, welche lediglich zum Zwecke der Bewirthschaftung der in benachbarten Fluren gelegenen Grundstücke desselben Besitzers in diesen Fluren verkehren.

## § 15.

Bei den auf Chausseen fahrenden Fuhrwerken dürfen nebeneinander nicht mehr als 4 Zugthiere gespannt werden, welche durch Kreuzzügel mit einander verbunden sein müssen.

## § 16.

Es ist nicht gestattet, beim Fahren auf Chausseen mit Zugthieren zwei oder mehr beladene Wagen an einander zu hängen, so daß nur der vordere Wagen gespannt ist.

Das Anhängen eines unbeladenen Wagens an einen beladenen oder unbeladenen ist nur dann erlaubt, wenn zum Lenken, Hemmen und zur sonstigen Beaufsichtigung desselben noch eine zweite Person beim Fuhrwerk ist.

## § 17.

Zur Leitung eines mit Langholz beladenen Wagens müssen, wenn derselbe über 5 Meter von Achse zu Achse gemessen verlängert ist, zwei Personen beigegeben sein, von welchen eine die Leitung des Hinterwagens zu besorgen hat.

## § 18.

Fuhrwerke jeder Art, welche mit Eintritt der Dunkelheit auf den Chausseen verkehren, müssen für die Dauer der Dunkelheit wenigstens mittels einer auf der linken Seite des Wagens anzubringenden Laterne beleuchtet sein.

## § 19.

Fuhrwerke, welche auf einer Chaussee einander begegnen, müssen einander nach der rechten Seite hin, jedes zur Hälfte, ausweichen.

Von zwei Fuhrwerken, welche einander einholen, muß auf vernehmbar gegebenes Zeichen das vordere nach der linken Seite hin soweit ausweichen, daß das nachfolgende an der rechten Seite des ersteren mit halber Spur vorbeifahren kann.

Beim Ausweichen darf nicht schärfer als im Trabe gefahren werden.

Die Bestimmungen des § 19 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 347 ff.) werden hierdurch nicht berührt.

## § 20.

Der Führer eines Fuhrwerks darf sich beim Anhalten auf der Chaussee nicht von demselben entfernen, ohne die Zugthiere unter ausreichender Aufsicht zu lassen oder wenigstens auf einer Seite dieselben abzusträngen und mit den Bügeln zurückzubinden.

## § 21.

Der Führer des Fuhrwerks muß beim Fahren die Zugthiere fortwährend in Leitung und Aufsicht haben und darf nicht schlafen.

Derselbe darf ferner beim Fahren seinen Sitz weder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Wagens, noch auf der Deichsel, noch auf einer an der Seite des Fuhrwerks angebrachten Vorrichtung, noch im Innern eines überdeckten Wagens, von wo aus die Straße nicht übersehen werden kann, nehmen.

## § 22.

Das Lenken der Pferde auf Chausseen darf bei zwei- und mehrspännigem Fuhrwerk nur mittels Kreuzzügel, bei einspännigem Fuhrwerk mittels Doppelzügel geschehen.

Das Lenken derselben mit dem einfachen Leitseil oder der Leine ist ausnahmsweise nur noch bei forstwirtschaftlichen Fuhrn gestattet, wenn der Führer neben dem Fuhrwerk hergeht, sowie bei landwirtschaftlichen Fuhrn innerhalb des betreffenden Flur- und Gemeindebezirks.

#### § 23.

Spandefuhrwerke müssen entgegen- oder nachkommenden Reit- und Zugpferden in angemessener Entfernung ausweichen und hierauf so lange stillhalten, bis die Pferde vorüber sind. Die Führer der Spandefuhrwerke dürfen hierbei nicht auf dem Wagen sitzen bleiben.

#### § 24.

Pferde, Maulthiere und Esel, sowie Zug- und Mastochsen dürfen nur gekoppelt auf Chausseen geführt werden. Es dürfen nicht mehr als vier Stück in einer Reihe neben einander gekoppelt und bei je 10 Stück muß mindestens 1 Führer vorhanden sein.

Bei Rindviehheerden, die auf Chausseen getrieben werden, ist für je 20 Stück Rindvieh mindestens 1 Treiber, bei Schaf-, Schweine- und anderen Viehheerden von mehr als 20 Stück sind mindestens 2 Treiber erforderlich.

Auf Vieh, welches zur Weide und von da zurück getrieben wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 25.

Wenn eine Viehheerde auf einer Chaussee einem Fuhrwerk oder einem Reiter begegnet oder von einem Fuhrwerk oder Reiter eingeholt wird, so muß das Vieh zum Vorbeilassen des Fuhrwerks oder des Reiters zur Seite hin zusammen getrieben werden.

#### § 26.

Es ist verboten:

1. die Fahrbahn der Chausseen durch Anhalten mit Fuhrwerk oder Vieh zu versperren oder auf Chausseen sonstige Gegenstände aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, durch welche der freie Verkehr gehindert wird,

2. Geschirre, welche aus Noth auf der Chaussee haben abgespannt werden müssen, während der Dunkelheit unbewacht oder unbeleuchtet stehen zu lassen,
3. die beim Anhalten unter die Räder der Fuhrwerke gelegten Unterlagsteine auf der Fahrbahn liegen zu lassen,
4. Schutt und andere Gegenstände, durch welche die Chaussee verunreinigt oder der Wasserabfluß gehemmt wird, ohne Erlaubniß der Chausseeaufsichtsbehörde auf Chausseen abzulagern,
5. über den an den Chausseen längs des äußeren Grabenrandes oder des Fußes der Dammböschung befindlichen Sicherheitsstreifen zu ackern,
6. einem andern Fuhrwerke an einer dazu nicht geeigneten Stelle der Chaussee oder in ungeeigneter Weise vorzufahren,
7. sich mit einem andern Geschirre auf der Chaussee in eine Wettfahrt einzulassen,
8. auf Chausseen oder in unmittelbarer Nähe derselben in unnöthiger Weise oder übermäßig laut mit der Peitsche zu klatschen oder sonstigen ungebührlichen Lärm zu erregen, namentlich auch Zug- und andere Thiere zum Zwecke des Antreibens in unnöthiger Weise oder übermäßig laut anzuschreien,
9. an Chausseen oder in unmittelbarer Nähe derselben Lokomobilen und Dreschmaschinen aufzustellen, Feuer anzuzünden, Schießplätze, Seilerstände, offene Regalbahnen, Hundehütten zu errichten, Thierhäute und andere auffallende Gegenstände aufzuhängen oder aufzustellen, welche das Scheuwerden der Pferde und sonstigen Zugthiere verursachen können,
10. Thierhäute und andere Gegenstände, welche zum Scheuen der Pferde und sonstigen Zugthiere Veranlassung geben können, wie landwirthschaftliche Maschinen, wilde Thiere in Käfigen, gefallenes Vieh, Spiegel und dergleichen, auf Chausseen unverdeckt zu transportiren,
11. auf den Bankets, den Böschungen und in den Seitengräben der Chausseen zu fahren, zu reiten, sowie Vieh zu treiben, zu hüten oder weiden zu lassen, ingleichen das zum Ackern verwendete Zugvieh in den Seitengräben umzuwenden.

## § 27.

Die Vorschriften in den §§ 10 bis 26 dieser Verordnung sind auch auf die als Wege III. Klasse unterhaltenen öffentlichen Ortsverbindungswege entsprechend anzuwenden.

Zuoweit auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nach desfalls erlassener Bekanntmachung auf die vorstehend gedachten Wege Anwendung finden sollen, unterliegt der Schlußfassung der betreffenden Ortspolizeibehörde.

## § 28.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs hierbei in Anwendung kommen, mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 29.

Bei Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 — 10, 13, 14, 16 — 18, 22, 26 Ziff. 10 dieser Verordnung sind neben den in erster Linie zu bestrafenden Führern auch die Eigenthümer der Fuhrwerke, beziehungsweise der Bespannung nach den gleichen Bestimmungen in Strafe zu nehmen, falls dieselben nicht nachzuweisen vermögen, daß die Führer gegen ihre ausdrückliche Anordnung gehandelt haben.

## § 30.

Auf Fuhrwerke und Gespanne des Reichsheeres erleidet diese Verordnung keine Anwendung.

## § 31.

Die vorstehende Verordnung tritt in Ansehung der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 a und b mit dem 1. April 1883, hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 9, 14, 18 und 22 mit dem 1. Oktober dieses Jahres, im Uebrigen mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, am 17. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[79] I. Daß von der Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle an Stelle des Reinhold Apel zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Oskar Klopffleisch hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1877 (Regierungs-Blatt Seite 13) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Krause.**

[80] II. Auf Grund der Bestimmung in § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Prüfung der Apothekergehilfen betreffend, vom 13. November 1875, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kommission zur Prüfung der Apothekergehilfen auf die drei Jahre vom 1. Januar d. J. bis dahin 1885 ernannt worden sind:

zum Vorsitzenden

der Referent für Medizinalangelegenheiten in dem unterzeichneten Staats-Ministerium, Geheime Medizinalrath Dr. von Conta hier;

zu Mitgliedern

der Apotheker Dr. phil. Bertram zu Jena und der Großherzogl. Medizinal-assessor Apotheker Lüdde hier;

zum stellvertretenden Mitglied

der Großherzogl. Hofapotheker Stütz zu Jena.

Weimar, am 18. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

**v. Groß.**

[81] III. Es ist zuweilen vorgekommen, daß Standesbeamte Beurkundungen des Personenstands, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betrafen, selbst aufgenommen haben.

Dies ist unzulässig oder mindestens unangemessen, und es werden die Standesbeamten hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo es sich um Eintragungen in das Standesregister handelt, welche die eigene Familie des Standesbeamten berühren, sich der eigenen amtlichen Thätigkeit zu enthalten und die Beurkundungen durch ihre Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Weimar, am 23. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.

- [82] Das 15., 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1475 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 10. Januar 1882; unter
  - „ 1476 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland, vom 26. November 1881; unter
  - „ 1477 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets, vom 10. Juli 1882; unter
  - „ 1478 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 12. Juli 1882; unter
  - „ 1479 die Internationale Neblaus-Konvention, vom 3. November 1881; unter
  - „ 1480 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Internationalen Neblaus-Konvention, vom 7. Juli 1882.